

# Abschrift BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

Rüdesheim

FÜR DAS TEILGEBIET

An der Kirch · Zwischen den beiden Hohlen  
Flur D M. 1:1000

## ANLAGE 1

AUFGESTELLT: GEMEINDE  
RÜDESHEIM IM MAI 1974  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) GEZ. BONASZEWSKI

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANNT-  
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESHAUSESETZES  
IN DER ZEIT VOM 1. 7. 1974 BIS EINSCHL. 30. 7. 1974  
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN.  
DER ORTSBÜRGERMEISTER

(SIEGEL) GEZ. HAAS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
HAUSESETZES AM 23. AUGUST 1974  
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER BÜRGERMEISTER:

(SIEGEL) GEZ. HAAS

GENEHMIGT  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 22. 1. 1975  
AZ. 6/60 - 610 - 33  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH

IN VERTRETUNG

(SIEGEL) GEZ. MEIBORG

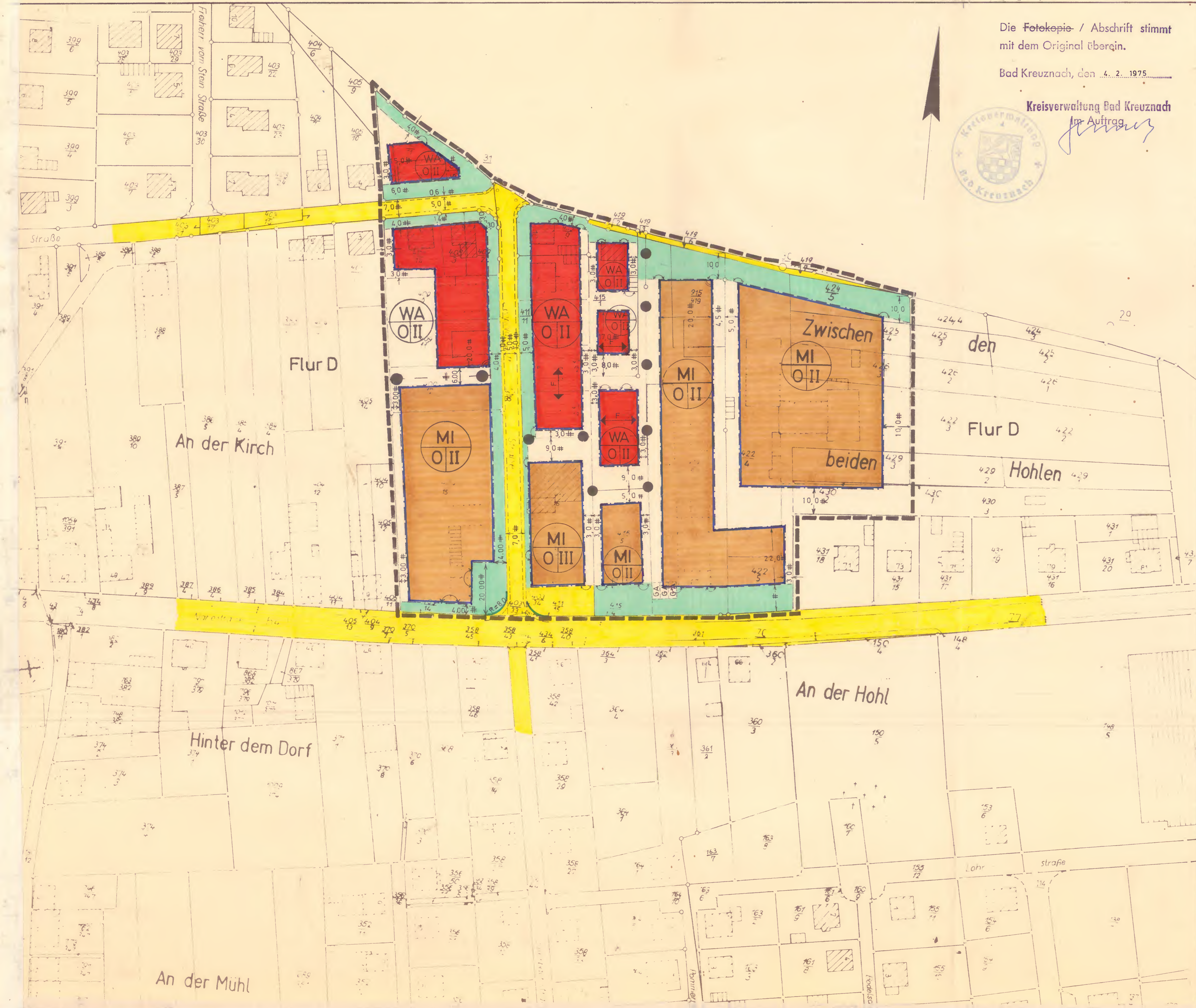
LTD. KREISDIREKTOR

*Rechtskraft: 13.02.75*

Die Fotokopie / Abschrift stimmt  
mit dem Original überein.

Bad Kreuznach, den 4. 2. 1975

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
im Auftrag



Text:

1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)  
(Erster Abschnitt - BauNVO)

1.1 Gliederung (§ 1 Abs. 2 BauNVO)

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO und "Mischgebiet" nach § 6 der BauNVO vom 26. Juni 1962 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBauG und § 12 und 23 BauNVO)

Einstellplätze dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht eingefriedigt werden, auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.

1.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig, auf den in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.

2) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG)

Auf den in der Planurkunde grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nutzgärten nicht angelegt werden.

3) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Für die Dacheindeckung ist dunkelfarbiges Material zu verwenden. Einfriedigungen im Bereich der farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen können eine Höhe von max. 1,20 m haben.

### Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 23. 8. 1974 wird für die Gemeinde Rüdesheim folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 741) beschließt der Gemeinderat die Bebauungsplanänderung und Erweiterung für das Teilgebiet "Zwischen den beiden Hohlen" Flur D.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und Erweiterung erfaßt folgende Grundstücke:

- 407/11, 407/12, 408/3, 409/2, 409/9, 409/11, 409/12,
- 409/15, 409/35, 409/33, 409/34, 411/16, 415/5, 415/2,
- 415/1, 411/13, 411/12, 411/11, 411/10, 413/9, 915/419,
- 419/5, 422/5, 422/4, 420/2, 429/3, 426/3, 425/4, 424/5,
- 419/7, 419/6, 419/3, 419/2, 420/3 tw., 403/31 tw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Die Bebauungsplanänderung und Erweiterung wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der mit Beschluß der Bezirksregierung Koblenz vom 30. Juni 1950, Az.: -43- Tgb.Nr. 217/50, genehmigte und rechtsverbindliche Bebauungsplan tritt mit dem gleichen Zeitpunkt für die in § 1 aufgeführten Grundstücke hinsichtlich der Neufestsetzungen außer Kraft.

Rüdesheim, den ...  
Der Ortsbürgermeister:

### Zeichenerklärung

—	Schwarze Linien: Kartierung	■	Nicht überbaub. Grundstckfl.
—	Straßenbegrenzungslinien	MI	Mischgebiet
—	Baugrenzen	WA	Allgemeines Wohngebiet
—	Bürgersteige	← F →	Stellung der baul. Anlagen
—	Grenze des räuml. Geltungsbereiches	○	Ersttrichtung
—	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	○	Offene Bauweise
—	Öffentliche Verkehrsflächen	III	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgr.)
—	Grünflächen	—	Flurgrenze